



Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof

Dean Spielmann

in den Rechtssachen C-454/24 P | SRB/Dexia SA, C-529/24 P | Rat/Hypo Vorarlberg Bank AG, C-536/24 P | SRB/Hypo Vorarlberg Bank AG, C-537/24 P | SRB/Volkskreditbank SA, C-585/24 P | Rat/Volkskreditbank AG und C-705/24 P | SRB/BAWAG P.S.K.

Pressemitteilung Nr. 121/26

Luxemburg, den 8. September 2026

Generalanwalt Spielmann: Die Beschlüsse zur Festsetzung der für 2022 und 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds weisen Rechtsfehler auf

Im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 hat die Europäische Union die Bankenunion ins Leben gerufen, um die Stabilität des Finanzsystems zu stärken. Der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014¹ geschaffene einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) bildet dabei eine der wichtigsten Säulen. Er zielt darauf ab, eine geordnete Abwicklung von in Schwierigkeiten geratenen Kreditinstituten zu ermöglichen und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Finanzstabilität sowie den Rückgriff auf Steuergelder zu begrenzen. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) ist die für die Umsetzung dieses Mechanismus zuständige Behörde. Die Abwicklungsmaßnahmen werden insbesondere aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) finanziert, der durch jährlich im Voraus erhobene Beiträge der teilnehmenden Kreditinstitute gespeist wird. Die Methode zur Berechnung dieser Beiträge ist unter anderem in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81² festgelegt. Der SRF sollte in einer Aufbauphase von acht Jahren, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2023 dauerte, aufgebaut werden, und nach Ablauf dieses Zeitraums sollten seine Finanzmittel mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute erreichen (Zielausstattung). Während dieses Zeitraums durften die jährlich erhobenen Beiträge grundsätzlich 12,5 % der Zielausstattung nicht überschreiten.

Vor diesem Hintergrund legt der SRB mit Beschlüssen vom 11. April 2022³ und vom 2. Mai 2023⁴ die für die Jahre 2022 und 2023 im Voraus erhobenen Beiträge fest. Diese betreffen unter anderem die Kreditinstitute Dexia, Hypo Vorarlberg Bank und Volkskreditbank sowie BAWAG.

Auf Klagen dieser Kreditinstitute hat das Gericht der Europäischen Union die Beschlüsse des SRB insoweit für nichtig erklärt⁵, als sie diese Institute betrafen.

Der SRB und der Rat der Europäischen Union haben daraufhin beim Gerichtshof beantragt, die Urteile des Gerichts aufzuheben.

In seinen Schlussanträgen **schlägt Generalanwalt Dean Spielmann vor, die Rechtsmittel zurückzuweisen.**

Zunächst geht der Generalanwalt auf die Argumente ein, die sich auf die Begründung für die Übertragung der Durchführungsbefugnisse an den Rat beziehen, wodurch der Durchführungsverordnung 2015/81 erlassen wurde. Er weist unter anderem darauf hin, dass die Verträge **die Durchführungsbefugnisse grundsätzlich der Europäischen Kommission übertragen und dass ihre Übertragung auf den Rat eine Ausnahme darstelle, die ordnungsgemäß begründet sein müsse**⁶. Diese Pflicht zur ausführlichen Begründung trage zum institutionellen Gleichgewicht im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung bei, und es sei Aufgabe des Gerichtshofs, sicherzustellen, dass sie nicht ihres Inhalts und ihres Zwecks beraubt werde. Die Verordnung Nr. 806/2014 enthalte jedoch keine Begründung für die Übertragung von

Durchführungsbefugnissen an den Rat in Bezug auf die Festlegung der Methode zur Berechnung der einzelnen Beiträge während der Aufbauphase. Die verschiedenen Argumente, die sich insbesondere auf die finanzielle Stabilität, die Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten, die Besonderheiten der Bankenunion sowie auf die Zusammensetzung und die Rolle des Rates in dem betreffenden Bereich stützten, können nach seiner Ansicht das völlige Fehlen einer Begründung in dem Rechtsakt, der dem Rat die Durchführungsbefugnisse vorbehalte – nämlich der Verordnung Nr. 806/2014 –, nicht beheben.

Zweitens ist der Generalanwalt der Ansicht, dass der Rat **in der Durchführungsverordnung 2015/81 jedenfalls die ihm übertragenen Durchführungsbefugnisse überschritten habe**. Die Verordnung Nr. 806/2014 sehe eine Methode zur Berechnung der einzelnen Beiträge vor, die ausdrücklich auf einem Vergleich der Nettoverbindlichkeiten jedes betroffenen Instituts mit den kumulierten Nettoverbindlichkeiten aller im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute beruhe. Dagegen führe die Durchführungsverordnung eine Berechnungsmethode ein, nach der während der Aufbauphase ein zunehmender Teil der Beiträge auf diese Weise berechnet werde, während ein abnehmender Teil unter Berücksichtigung der Daten aller im Hoheitsgebiet jedes einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaats zugelassenen Institute berechnet werde. Diese sich nicht aus dem Wortlaut der Verordnung Nr. 806/2014 ergebende Methode beschränkt sich nach seiner Ansicht nicht darauf, die Anwendungsmodalitäten dieser Verordnung zu präzisieren, sondern verändere deren Regelungsgehalt.

Drittens ist der Generalanwalt der Ansicht, dass sich aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte, dem Kontext und den mit der Verordnung Nr. 806/2014 verfolgten Zielen ergebe, dass diese Verordnung den Ausgleich zwischen zwei Erfordernissen vorschreibe, die in zwei rechtlich gleichrangigen Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehen seien⁷. Einerseits müsse der SRF seine Zielausstattung am Ende der Aufbauphase erreichen. Andererseits **dürften die jährlichen Beiträge die Obergrenze von 12,5 % der in jedem Jahr prognostizierten Zielausstattung nicht überschreiten, die eine verbindliche Obergrenze sei**. Der Generalanwalt räumt ein, dass die seit 2020 eingetretenen Umstände, insbesondere die Covid-19-Pandemie und die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine, zu einem plötzlichen und unvorhersehbaren Anstieg der gedeckten Einlagen geführt hätten, so dass es dem SRB *de facto* unmöglich gewesen sei, die Zielausstattung zu erreichen. Obwohl diese Umstände außergewöhnlich gewesen seien, hätten sie den SRB jedoch nicht dazu ermächtigt, die in der Verordnung Nr. 806/2014 festgelegte Obergrenze zu überschreiten.

Abschließend schlägt der Generalanwalt vor, **die Wirkungen der Beschlüsse des SRB bis zum Inkrafttreten neuer, unionsrechtskonformer Beschlüsse aufrechtzuerhalten**. Diese Aufrechterhaltung dürfe jedoch 30 Monate ab der Verkündung der Urteile des Gerichtshofs nicht überschreiten.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-454/24 P](#), [C-529/24 P](#), [C-536/24 P](#), [C-537/24 P](#), [C-585/24 P](#) und [C-705/24 P](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+352) 4303-3255.



¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 806/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

² [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/81](#) des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der SRM-Verordnung im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds.

³ Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF).

⁴ Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF).

⁵ Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024, BAWAG PSK/SRB, [T-410/23](#), Urteile des Gerichts vom 10. April 2024, Dexia/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022) [T-411/22](#), (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 62/24](#)), Urteil des Gerichts vom 29. Mai 2024, Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022), [T-395/22](#), (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 88/24](#)) und Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2024, Volkskreditbank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022), [T-406/22](#).

⁶ Gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV.

⁷ Artikel 69 und 70 der Verordnung Nr. 806/2014.